



Mistzwischenlager und Feldrandkompostmieten

Geltungsbereich Das vorliegende Merkblatt informiert über die Anforderungen für Mistzwischenlager und Feldrandkompostmieten. Es beschränkt sich auf gewässerschutzrechtliche Aspekte und Standortvoraussetzungen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), Art. 6 und 14
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), Art. 41 (Gewässerraum)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) Anhang 2.6
- Verordnung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600), Art. 33 und 34
- Vollzugshilfen Umweltschutz in der Landwirtschaft; BAFU und BLW (PDF Download; www.bafu.admin.ch)

Kanton:

Siehe Hinweise am Ende des Merkblattes

Grundsätze

Mistlagerung

Der Mist ist auf einer dichten und in einen Sammler oder Güllegrube entwässerten Betonplatte zu lagern (vgl. [Merkblatt M1.01 "Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften"](#)). Die Lagerkapazität muss für den Mistanfall von 6 Monaten (Solllagerdauer) bemessen sein.

Bei Stallsystemen mit Tiefstreuere kann das Volumen der Mistmatratze als Lager volumen angerechnet werden. Falls sämtlicher Laufstallmist ohne Gewässergefährdung direkt vom Stall auf das Feld ausgebracht werden kann, ist trotzdem ein minimaler Mistlagerraum erforderlich.

Mistzwischenlager im Feld

Die erforderliche Mistlagerkapazität von 6 Monaten kann durch Mistzwischenlager im Feld nicht reduziert werden. Aus Gründen des Betriebsablaufs können Mistzwischenlager jedoch an geeigneter Stelle für kurze Zeit erfolgen, wenn dadurch keine konkrete Gefahr einer Gewässerverschmutzung entsteht.

Feldrandkompostmieten

Eine Feldrandkompostierung besteht aus Feldrandmieten entlang von Wegrändern mit wechselnden Mietenstandorten zur Kompostierung von Grüngut und/oder Mist sowie einem befestigten Aufbereitungs- oder Annahmeplatz mit konformer Entwässerung.

Die hergestellten Komposte müssen die Qualitätsanforderungen als Dünger erfüllen.

Standortvoraussetzungen

Folgende Standortvoraussetzungen sind einzuhalten:

- Ebenes und bewachsenes Gelände
- Kein Sickerwasser und keine Nährstoffe in Oberflächengewässer, Wälder, Hecken, Feldgehölze, andere Naturschutz- und ökologische Ausgleichsflächen, in denen eine Düngung verboten ist
 - Der Minimalabstand gegenüber solchen Objekten und Flächen beträgt 3 m (Pufferstreifen mit Düngeverbot)
 - Liegen diese Objekte und Flächen im Abstrom des Mietenstandorts ist ein Minimalabstand von 10 m einzuhalten
- Für Gewässer, für die ein Gewässerraum rechtskräftig festgelegt wurde, gelten die entsprechenden Vorschriften
- Keine Vernässung durch den Zufluss von Oberflächenwasser
- Gegenüber Wegen und Strassen ist ein Pufferstreifen von mindestens 0.5 m einzuhalten

- Gegenüber im Abstrom liegenden Wegen und Strassen, welche nicht über die Schulter entwässert werden, sowie Einlaufschächten von Drainagen ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten
- Zur Vorbeugung von Geruchsbelästigungen im Siedlungsgebiet ist der Standort so zu wählen, dass er nicht in einem Gebiet mit Kaltluftabfluss liegt. Ebenfalls ist ein ausreichender Abstand zur Siedlung einzuhalten

Unzulässige Standorte

Folgende Standorte sind nicht erlaubt:

- Geneigte Flächen
- Grundwasserschutzzonen und -Areale
- Zuströmbereiche Z_u
- Nicht düngbare Flächen
- Über Drainageleitungen

Lagerdauer

Die maximale Lagerdauer beträgt in der Regel

- 6 Wochen für Mistzwischenlager und
- 12 Monate für regelmässig umgesetzte Mieten der Mist- und Grüngutkompostierung

Die Lagerdauer beginnt mit dem ersten Anlegen der Mist- und/oder Grüngutmiete. Die Standorte sind jedes Mal zu wechseln und eine Wiederbelegung am gleichen Standort ist höchstens alle 3 Jahre zulässig.

Abdeckung

Mistzwischenlager sind während der gesamten Lagerdauer vollständig mit einem Wasser abweisenden Vlies oder einer Blache zu decken.

Feldrandkompostmieten sind ausserhalb der Bearbeitungszeit vollständig mit einem Vlies zu decken. Die Abdeckung schützt vor Austrocknung und Vernässung. Beides stoppt den Kompostierprozess und führt bei Vernässung der Miete zu Fäulnis und Nährstoffverlusten durch das Austreten von Sickerwasser aus dem Mietenkörper.

Sickerwasser

Nach grösseren Niederschlagsereignissen können auch bei ordnungsgemässer Bewirtschaftung temporär kleine Sickerwasserlachen entstehen. Solange diese nicht abfliessen können und so die konkrete Gefahr einer Gewässerverschmutzung entsteht sind kleine Vernässungen in der Regel unproblematisch.

Mistarten

Für die Zwischenlagerung und Kompostierung sind alle Mistarten, ausser Geflügelmist, zugelassen.

Fachgerechte Kompostierung

Um den, für die Kompostierung notwendigen, Rotteprozess in Gang zu bringen, braucht es in den ersten 3 - 6 Wochen nach dem Ansetzen der Miete eine intensive Umsetzung des Kompostmaterials (Abbauphase). In der folgenden Umbauphase bildet sich durch regelmässiges Umsetzen ein halbverrotteter, feuchter und nach Pilzen riechender Kompost. In der abschliessenden Aufbauphase bilden Kompostwürmer den reifen Kompost.

Das Ansetzen, Umsetzen und Abbau der Mieten sind von einem Weg oder einer Strasse auszuführen. Der abgeräumte Mietenstandort ist umgehend zu begrünen.

Vegetationsruhe

Das Anlegen, Erweitern und Wenden von Grüngut- und/oder Mistkompostmieten sowie Mistzwischenlager sind auch während der Vegetationsruhe erlaubt.

Hinweise Kanton

Feldrandkompostierung ist baubewilligungspflichtig nach Art. 16a oder 24b Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700). Hofdüngeranlagen bedürfen nach § 87 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Die Verarbeitung von Grüngut bedarf einer abfallrechtlichen Betriebsbewilligung gemäss §§ 155/156 GWBA (BGS 712.15).

Kontakt

Amt für Umwelt, Fachbereiche Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft
 Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
 Telefon +41 32 627 24 47
afu@bd.so.ch / afu.so.ch